

*Häufig
an den*



*gestellte
Fragen*

Über dieses Dokument



Immer wieder kommt es vor, dass ein Wechsel an der Vereinsspitze unerwartet und plötzlich erfolgt. Mit einem Schlag geht durch Umzug, Krankheit oder im schlimmsten Falle durch den Tod eines Vorstandsmitgliedes viel Know-how verloren und der Rest des Vorstandes steht vor einem Berg von Fragen. In dieser Situation wenden sich die Vereine nicht selten an den Sängerkreis um „Erste Hilfe“ zu erhalten. Damit tun sie genau das Richtige. Denn der Sängerkreis sieht sich als „bevorzugter Ansprechpartner seiner Mitgliedsvereine“ und versucht, diesem Anspruch auch gerecht zu werden.

Im Laufe der Jahre haben sich auf diesem Wege ein paar immer wiederkehrenden Fragen herauskristallisiert, die sogenannten „Frequently Asked Questions“ (FAQ's). In dieser kleinen Broschüre haben wir diese Fragen zusammengestellt und soweit es eben ging natürlich auch beantwortet. Hier finden Neulinge in der Vereinsarbeit - aber vielleicht auch die „alten Hasen“ im Vorstand - die eine oder andere Antwort auf Fragen, die sie schon immer wissen wollten.

Wenn Sie der Meinung sind, dass noch eine wichtige Frage in dieser Broschüre fehlt, dann sind Sie herzlichst aufgefordert, uns diese Frage zu stellen. Wir wollen diese Fragensammlung natürlich kontinuierlich erweitern, um den Nutzen fortwährend zu erhöhen.

Wie Sie mit uns Kontakt kommen können, ist in dieser Broschüre beschrieben.

Heike Leander

Vorsitzende
Hausberg-Wettertal-Sängerbund

PS: Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit, haben wir uns entschieden, die jeweils männliche Form eines Wortes zu verwenden, es sind aber selbstverständlich alle Personen angesprochen. Wir bitten um Verständnis!

Stand: Oktober 2025

Inhalt:

Der Hausberg-Wettertal-Sängerbund

Was ist der Zweck des Sängerbundes?	4
Wie setzt sich der Vorstand zusammen?	4
Wie kann ich mit dem Hausberg-Wettertal-Sängerbund in Verbindung treten?	6
Homepage HWS1861	6
Newsletter	6

Der Hessische Sängerbund (HSB)

Was ist der Zweck des Hessischen Sängerbundes?	7
Wer ist im Präsidium des Hessischen Sängerbundes?	7
Wie erreiche ich die Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes?	
Adresse Geschäftsstelle	8
Wer ist für was zuständig?	8

Ihr Verein

Wie lautet die Mitgliedsnummer meines Vereins im DCV?	9
Warum sollte mein Verein ein „eingetragener Verein“ sein?	9
Warum sollte mein Verein die Gemeinnützigkeit anstreben?	9
Kann mein Verein einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen?	9

OVERSO

Wie kann ich mich in OVERSO einloggen?	10
Kann ich in OVERSO einen neuen Chor anlegen?	10
Warum muss mein Verein jedes Jahr eine Bestandserhebung machen?	10

Ehrungen

Ehrungen	11
Was mache ich mit dem Ehrungsantrag?	11
Übersicht über Ehrungen	11

Beiträge

Wie hoch sind die Mitgliedsbeiträge?	12
--------------------------------------	----

GEMA

Grundsätzliche Regelungen	12
GEMA-Nachlass für Musik auf Internetseiten	13
GEMA-Kosten für CD- und DVD-Produktionen	14
GEMA-Kosten bei Erstellung eines Videos	14
Übungsaufnahmen in abgeschlossenen Bereichen	14

Urheberrecht

Darf ich Kopien unserer Noten anfertigen?	15
Urheberrecht / Verlagsrecht	15

Versicherungen

Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung durch den DCV	15
Sonderfall Projektchöre	16
Optionale Zusatzversicherung: Unfallversicherung durch den HSB	16
Muss ich mich zusätzlich absichern?	16
Projektchöre, Chorfahrten	16

Förderungen und Zuschüsse

Förderungen und Zuschüsse vom HSB	16
Förderungen und Zuschüsse der Hessischen Chorjugend	17
Zuschüsse für die Leitung von Linder- und Jugendchören	17
Der Fördermittelcoach	17
Welche Fördermöglichkeiten gibt es z.B. bei Banken?	17

Allgemeine Dinge

Dirigentenverträge	18
Dozentenverträge	18

Der Hausberg-Wettertal-Sängerbund

Was ist der Zweck des Sängerbundes?

Der Hausberg-Wettertal-Sängerbund vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine in jeder Beziehung und steht Ihnen auf allen Gebieten des Chorwesens beratend zur Seite. Er wirkt maßgeblich an der Weiterentwicklung des Chorwesens im Einzugsgebiet mit. Durch seine Präsenz und Kompetenz ist der Sängerkreis-Vorstand bevorzugter Ansprechpartner seiner Mitgliedsvereine.

Wie setzt sich der Vorstand zusammen?

Der Vorstand des HWS wird in Gruppen nacheinander gewählt um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten. Derzeit setzt sich dieser aus folgenden Mitgliedern zusammen:

DER geschäftsführende VORSTAND



1.Vorsitzende
Heike Leander
Auf der Klingenburg 17
35519 Rockenberg
Tel. 06033 74368

Heike.Leander@hws1861.de



2.Vorsitzender



Schatzmeisterin
Angelika Kuntz
Zum Stockbrunnen 5a
61209 Echzell
Tel. 06035 18103

Angelika-Kuntz.hws1861@t-online.de



Schriftführerin
Inge Gärtke

Tel. 06008 917484

Inge.Gärtke@hws1861.de

DER erweiterte VORSTAND



Kreischorleiter
Alexander Launspach
Friedberger Str. 46
61169 Friedberg
Tel. 06408 965807

Alexander.Launspach@hws1861.de



Pressewartin



**Beisitzer
Internet / Social Media**
Joachim Leander
Auf der Klingenburg 17
35519 Rockenberg
Tel. 06033 74368

Joachim.Leander@hws1861.de



Beisitzerin
Gabriele Waßmuth
Zum Rehberg 6A
61231 Bad Nauheim
Tel. 06032 921895

Gabriele.Wassmuth@hws1861.de



Beisitzerin
Katja Schwarz
Blumenstr. 6
61239 Ober-Mörlen
Tel. 015771949416

Schw.katja@freenet.de



Beisitzer
Peter Kulla
Obergasse 16
35519 Rockenberg
Tel. 015153031960

Peterkulla1960@gmail.com

DER MUSIKAUSSCHUSS



Kreischorleiter
Alexander Launspach
Friedberger Str. 46
61169 Friedberg
Tel. 06408 965807

Alexander.Launspach@hws1861.de



Chorleiter
Volker Kolle
Schillerstr. 55
63456 Hanau
Tel. 06181 7022548

VolkerKolle00@gmail.com



Chorleiterin
Gabriela Tasnadi
Mäusburg 6
35390 Gießen
Tel. 0171476 26 12

Gabriela.Tasnadi@gmx.de



Chorleiterin
Theresa Heinz

Tel. 01781845000

[theresa_heinz\(at\)t-online.de](mailto:theresa_heinz(at)t-online.de)

DER EHRENVORSTAND



Ehrenvorstand

Heinz Klein
Bad Nauheimer Str. 10
61169 Friedberg
Tel. 06031 13074

Heinz.Klein@hws1861.de



Ehrenvorstand

Erwin Hobler
Nordendstr. 9
35519 Rockenberg
Tel. 06033 66816



Ehrenvorstand

Heinz Gatz
Am Fauerbach 12
35510 Butzbach
Tel. 06033 4422

Heinz.Gatz@hws1861.de

Wie kann ich mit dem Hausberg-Wettertal-Sängerbund in Verbindung treten?

Homepage

Die Homepage des Sängerkreises hat sich in den letzten Jahren zum führenden Medium entwickelt, um mit unseren Mitgliedern Kontakt aufzunehmen. Sie finden uns im Netz unter:

www.hws1861.de.

Neben den neuesten Informationen zum Geschehen im Hausberg-Wettertal-Sängerbund finden Sie dort:

- Kontaktdaten des Vorstandes (siehe auch unter Vorstand in diesem Leitfaden)
- eine Liste der Bundesvereine mit Kontaktdaten
- einen Downloadbereich mit zahlreichen nützlichen Dokumenten
- eigene Veranstaltungen des HWS
- Veranstaltungen der Bundesvereine des HWS
- Weiterleitung zu Instagram und facebook zum HWS

Newsletter (Infobrief)

Als zusätzliche Informationsquelle bieten wir Ihnen einen regelmäßig erscheinenden Newsletter an, in dem wir über das Neueste vom HSB und aus unserem Sängerkreis berichten.

Der Newsletter wird über einen Mailverteiler den Interessenten zugestellt. Wenn Sie noch nicht im Verteiler sind, können Sie sich jederzeit per Mail an newsletter@hws1861.de darin aufnehmen lassen.

Hessischer Sängerbund

Was ist der Zweck des Hessischen Sängerbundes (HSB)?

Der Hessische Sängerbund ist der größte Chorverband in Hessen. Er versteht sich als Ansprechpartner und Vertreter der hessischen Laienchöre und Gesangsvereine. Er vertritt die Interessen von über 1.200 Chören mit rund 33.000 Sängerinnen und Sängern gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Er leistet vielfältige Lobbyarbeit zur Unterstützung seiner Mitgliedsvereine und des Chorgesangs insgesamt.

Wer ist im Präsidium des Hessischen Sängerbundes?

Geschäftsführendes Präsidium



Präsident:
Claus Peter Blaschke

hsb@hessischer-saengerbund.de



Vizepräsidentin:
Heike Neuwald

neuwald@hessischer-saengerbund.de



**Vizepräsidentin
(kommisarisch):**
Monika Beyrow

beyrow@hessischer-saengerbund.de



Vizepräsident:
Christian Hofmann

hofmann@hessischer-saengerbund.de



**Vizepräsident
Resort Finanzen:**
Manfred Wagner

wagner@hessischer-saengerbund.de

Weitere Vorstandsmitglieder finden Sie auf der Homepage des HSB.

www.hessischer-saengerbund.de

Wie erreiche ich die Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes?

Geschäftsstelle: Mauerweg 25, 61440 Oberursel
Tel. 06171 704972
Fax 06171 704974
E-Mail: hsb@hessischer-saengerbund.de

Telefonisch ist die Geschäftsstelle zu den folgenden Zeiten erreichbar:
Mo. bis Mi.: 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Do.: 10:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 10:00 - 16:00 Uhr

Halten Sie für alle Anfragen nach Möglichkeit Ihre Mitgliedsnummer bereit.



OVERSO/Projekte/Veranstaltungen/Versicherungen: Montag - Freitag

Josy Ehret

Tel.: 06171 99814 – 41
ehret@hessischer-saengerbund.de



GEMA und Zuschüsse:

Ruth Grüten

Tel.: 06171 99814 – 43
grueten@hessischer-saengerbund.de

Montag -
Donnerstag
vormittags

Freitag 10 - 16
Uhr



**Presse und Öffentlichkeitsarbeit/
Hessische Fachschule für Chorleitung:**

Michaela Klein

Tel.: 06171 99814 - 44
klein@hessischer-saengerbund.de

Montag –
Donnerstag
vormittags

Chorspiegel:
chorspiegel@hessischer-saengerbund.de



Ehrungen/Organisation und Vereinsjubiläen:

Julienne Schäfer

Tel.: 06171 99814 - 42
schaefer@hessischer-saengerbund.de

Montag -
Donnerstag

Ihr Verein

Wie lautet die Mitgliedsnummer meines Vereins im Deutschen Chorverband (DCV)?

Jeder Einzelverband, jeder Verein und sogar jeder Chor eines Vereins, der dem DCV angehört, besitzt eine neunstellige verschlüsselte Mitgliedsnummer. Diese Nummer wird häufig bei Korrespondenz mit den übergeordneten Verbänden benötigt. Im Hausberg-Wettertal-Sängerbund setzt sich die Mitgliedsnummer wie folgt zusammen:

16	15	016	00
Verband	Sängerkreis	Verein	Chor
16 für den Hessischen Sängerbund (HSB)	15 für den Hausberg-Wettertal-Sängerbund (HWS)	z.B. 016 für den Frohsinn Ockstadt	z.B. 00 Verein 01 Chor/Ensemble 1 02 Chor/Ensemble 2 usw.

Beispiele für Mitgliedsnummern:

- Hausberg-Wettertal-Sängerbund: 161500000
- GV Frohsinn 1869 Ockstadt e.V. 161501600
- 161501601 – Chor Senioren
- 161501602 – Chor Cantiamo
- 161501603 – Kinder- und Jugendchor

Warum sollte mein Verein ein „eingetragener Verein“ sein?

Ein eingetragener Verein ist eine Ansammlung (natürlicher und juristischer) Personen, die ein gemeinsames Interesse (den Chorgesang) verfolgen. Er ist in das Vereinsregister des jeweiligen Amtsgerichtes eingetragen und darf keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Der eingetragene Verein ist nicht automatisch „gemeinnützig“. Ein eingetragener Verein muss mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen.

Bei einem eingetragenen Verein haftet der Vorstand nur mit dem Vermögen des Vereins (Bei einem nicht eingetragenen Verein haften die Mitglieder mit Ihrem Privatvermögen).

Warum sollte mein Verein die Gemeinnützigkeit anstreben?

Vereinen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, räumt der Staat erhebliche Steuervergünstigungen ein. Er gewährt Ihnen eine weitgehende Steuerfreiheit bei den Ertragssteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer) sowie eine Ermäßigung bei der Umsatzsteuer. Für Spenden (keine Mitgliedsbeiträge) die der Verein erhält, kann er eine Spendenquittung ausstellen, die der Spender steuerlich bei seiner Einkommensteuer absetzen kann.

Ein Vorteil ist die Steuerfreiheit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen insgesamt 45.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Kann mein Verein einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen?

Der HSB bietet seinen Mitgliedsvereinen eine Rechtsberatung zu allen Fragen rund um das Vereinsleben. Durchgeführt wird diese Beratung durch Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr. Nur die Erstberatung zu vereinsrechtlichen Fragen ist kostenlos. Für weitergehende juristische Prüfungen und Beratungen fallen gegebenenfalls Kosten an. Des Weiteren haben wir über unseren Mitgliedsbeitrag eine Rechtsschutzversicherung. Schicken Sie Ihre Fragen bitte per E-Mail (hsb@hessischer-saengerbund.de) an die Geschäftsstelle des HSB.

OVERSO

Die Online-Vereins-Organisation (OVERSO) stellt für die Vereine, Kreischorverbände/Sängerkreise, Einzel- und Landesverbände sowie den DCV als Dachverband eine Verwaltungsunterstützung dar. Die meisten Vereine nutzen OVERSO überwiegend für die Mitglieder-Bestandserhebung.

Wie kann ich mich in OVERSO einloggen?

Der Login erfolgt über die Seite: <https://chor.overso.org/index.php>

Auch über die Linksammlungen, der Homepages des Hessischen Sängerbundes oder des Hausberg-Wettertal-Sängerbundes, werden Sie zu OVERSO geleitet. Die Datenbank ist mit einem Passwort geschützt.

Ihre Zugangsdaten haben Sie vom Hessischen Sängerbund erhalten.

Eine erste Hilfe erhalten Sie hier: <https://hilfe.overso.org/books/overso-50>.

Sollten Sie weitere Hilfe benötigen oder noch keine Zugangsdaten für Ihren Verein haben, steht Ihnen die Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes zu den regulären Öffnungszeiten gerne zur Verfügung. Bitte halten Sie Ihre Mitgliedsnummer bereit.

Kann ich in OVERSO einen neuen Chor anlegen?

Sie haben einen Jugendchor gegründet und wollen dies in OVERSO dokumentieren? Das ist auf jeden Fall sinnvoll, damit die Jugendlichen den gleichen Versicherungsschutz wie die Erwachsenen genießen, aber natürlich auch, um die entsprechenden Zuschüsse zu erhalten. Dies geht leider nicht! Dazu brauchen Sie Administratorenrechte, wie sie nur die Mitarbeiter im HSB besitzen. Zum einen soll dadurch verhindert werden, dass allzu leichtfertig neue Chöre angelegt werden. Zum anderen ist zum Beispiel mit der Neuanlegung eines Kinder- und Jugendchores auch ein „Begrüßungsgeld“ der Hessischen Chorjugend verbunden. Ein neuer Chor wird aber bei Selbsteingabe nicht automatisch erkannt. Wenn Sie einen neuen Chor innerhalb ihres Vereins anmelden wollen, wenden Sie sich deshalb bitte an HSB.

Warum muss mein Verein jedes Jahr eine Bestandserhebung machen?

Sollten Sie keine Bestandserhebung abgeben, werden Ihnen für das neue Beitragsjahr die Zahlen aus dem abgelaufenen Jahr in Rechnung gestellt, auch wenn Sie jetzt möglicherweise weniger Sänger haben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie für die Sänger, deren Ausscheiden Sie nicht gemeldet haben, trotzdem Beiträge für die Mitgliedschaft und die Versicherungen zahlen müssen und dass wir Ihnen die Beiträge nicht erstatten können, da diese vom Deutschen Chorverband auch von uns eingefordert werden. **Der Stichtag für die Bestandserhebung im HWS ist der 1. März.** Hier ist Ihre Mitarbeit gefragt, denn niemand sonst kann wissen, wie viele Mitglieder Ihr Verein hat. Und wenn Sie nicht reagieren, dann gehen wir davon aus, dass sich in Ihrem Verein nichts geändert hat.

Umgekehrt möchten wir an dieser Stelle dringend davon abraten, neu hinzugekommene Mitglieder aus Gründen der "Kostensparnis" nicht anzumelden. Das kann schnell zu einem Bumerang werden, nämlich dann, wenn ein Versicherungsfall eintritt oder wenn mal jemand auf die Idee kommt, die Anzahl der Sänger bei einem Auftritt auf der Bühne zu zählen. Im Versicherungsfall könnte es Ihnen da sogar passieren, dass die Versicherung nicht bereit ist zu bezahlen.

Darum bitten wir Sie: „Seien Sie fair und geben Sie alle Mitgliedszahlen korrekt an“.

Passive/fördernde Mitglieder sind für die Unfallversicherung relevant, zahlen allerdings keine Beiträge!

Ehrungen

Der HSB und der DCV ehren auf Antrag der Mitgliedsvereine aktive Sängerinnen und Sänger, die im Jahre der Antragsstellung 3, 5, 10, 15 oder 20 Jahre im Kinder-/Jugendchor oder 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75 oder 80 Jahre im Erwachsenenchor singen und am Tage der Ehrung noch aktiv, in dem die Ehrung beantragenden Chor, mitsingen. Zur Beantragung der Ehrung aktiver Sängerinnen und Sänger sind die Formblätter des HSB zu benutzen, die auf der Homepage des HSB unter Downloads bereitgestellt sind. https://www.hessischer-saengerbund.de/images/pdf/Ehrungsantrag_2022_04_28.pdf.

Was mache ich mit dem Ehrungsantrag?

Ein Exemplar des Antrages ist vollständig ausgefüllt direkt an die Vorsitzende des HWS zu senden und zwar **mindestens 8 Wochen vor dem Ehrungstermin**, da sonst eine fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet ist. Nach Prüfung des Antrages leitet die Vorsitzende diesen an die Geschäftsstelle des HSB weiter.

Es empfiehlt sich, ein Exemplar für die Vereinsunterlagen zu erstellen, dies macht es einfacher die Ehrungen wie auch zukünftige Ehrungen zu dokumentieren.

Für was kann eine Ehrung beantragt werden und wer ehrt?

	Welcher Verband ehrt	Urkunde	Abzeichen
Kinder und Jugendliche			
3 Jahre	Hessischer Sängerbund		X
5 Jahre	Hessischer Sängerbund /Hausberg-Wettertal-Sängerbund	X (HWS)	X (HSB)
10 / 15 / 20 Jahre	Deutsche Chorjugend	X	
Erwachsene			
25 Jahre	Hessischer Sängerbund		X
40 Jahre	Hessischer Sängerbund		X
50 Jahre	Deutscher Chorverband	Urkunde, Abzeichen sowie Ehreenausweis des HSB	
60 Jahre	Deutscher Chorverband	X	X
65 Jahre	Hessischer Sängerbund	X	Abzeichen vom DCV
70 Jahre	Deutscher Chorverband	X	X
75 Jahre	Deutscher Chorverband	X	
80 Jahre	Deutscher Chorverband	X	
85 Jahre	Hessischer Sängerbund	X	
90 Jahre	Hessischer Sängerbund	X	

Stand: Oktober 2025

Darüber hinaus können langjährig aktive Vorstandsmitglieder und Dirigenten geehrt werden. Die komplette Ehrungsordnung ist im Downloadbereich des HSB hinterlegt.

https://www.hessischer-saengerbund.de/images/pdf/Ehrungen/2022_04_23_Ehrungsordnung_HSB.pdf .

Beiträge (Stand Siehe Fußzeile):

Versicherungen, Urkunden, überregional organisierte Veranstaltungen: Das alles verursacht auch Kosten. Die laufenden Kosten für die Dachverbände werden in Form von Mitgliedsbeiträgen über die Sängerkreise von den Vereinen eingefordert und an die Dachverbände weitergeleitet.

Es werden folgende Beiträge erhoben:

Deutscher Chorverband

Verwaltungsbeitrag pro Verein:	40,00 €
Alle Mitglieder in Erwachsenenchören:	2,60 €
Erweiterter Versicherungsschutz:	0,37 €

Hessischer Sängerbund

Basisbeitrag pro Verein:	50,00 €
Alle Mitglieder in Erwachsenenchören:	12,00 €

In Kinder- und Jugendchören:

Erwachsene:	9,30 €
Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres):	3,50 €

Hausberg-Wettertal-Sängerbund

Verwaltungsbeitrag pro Mitglied in Erwachsenenchören	1,00 €
--	--------

In den Beiträgen des Deutschen Chorverbandes und des Hessischen Sängerbundes sind die entsprechenden Fachzeitschriften (Chorzeit, Hessischer Chorspiegel) enthalten.

GEMA

Ab 1. Juli 2025 können GEMA-pflichtige Veranstaltungen nur noch über das GEMA-Portal gemeldet werden. *Als HSB-Mitglied melden Sie Ihre Veranstaltung bitte spätestens 14 Tage nach dem Auftritt.* Die Zugangsdaten für das GEMA-Portal erhalten Sie per Brief direkt von der GEMA.

Die Rechnungen für chormusikalische Veranstaltungen erhalten Sie weiterhin vom HSB.

Für gesellige Veranstaltungen erfolgt die Rechnungsstellung direkt von der GEMA an Sie!

Übernahme von Veranstaltungen seitens der Hessischen Landesregierung

Auch das Land Hessen hat einen Vertrag (Pakt) mit der GEMA geschlossen. Das Land stellt für 2025 Gelder in Höhe von 400.000 € für maximal 4 Veranstaltungen (Musikern (Live) oder Tonträgern (USB, CD oder ähnlichem) im Jahr zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass nur die Kosten für Veranstaltungen übernommen werden, wenn

- vorab eine Registrierung über das GEMA-Portal erfolgt ist
- die Veranstaltung 14 Tage vorher im GEMA-Portal angemeldet wurde
- die Organisation ihren Sitz in Hessen hat
- die ehrenamtliche oder vorwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
- kein Eintrittsgeld erhoben wird
- die Räumlichkeit der Veranstaltung 500 m² nicht übersteigt
- die 400.000 € noch nicht ausgeschöpft sind

Die GEMA prüft, ob Ihre Veranstaltung dem Pakt zugeordnet werden kann oder nicht!

Beispiel 1a:

Ihr Verein ist gemeinnützig und Ihr Vorstand ist ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie veranstalten am 1. März 2025 ein Konzert, nehmen keinen Eintritt und der Saal des Bürgerhauses (Veranstaltungsort) hat eine Fläche von 420 m².

Diese Veranstaltung muss bis spätestens 15. Februar 2025 im GEMA-Portal angemeldet werden. Nach Prüfung durch die GEMA würde diese Veranstaltung in den „Pakt“ des Landes Hessen fallen und die Kosten könnten vom Land übernommen werden – vorausgesetzt die Mittel sind noch nicht ausgeschöpft.

Beispiel 1b:

Verspätete Anmeldung: Keine Übernahme seitens des Land Hessens. -> Abrechnung über HSB.

Beispiel 2:

Sie veranstalten ein Konzert, nehmen 15,00 € Eintritt -> keine Abwicklung über das Land Hessen! Ihre Veranstaltung wird dem HSB zugeordnet. Sie erhalten eine Rechnung vom HSB, der 40% des Gesamtbetrages übernimmt.

Beispiel 3:

Ihr Konzert ist im Bürgerhaus XY geplant, welches eine Fläche von 1.210 m² hat und Sie nehmen keinen Eintritt -> keine Übernahme des Landes Hessen! Die Rechnungsstellung erfolgt über den HSB (s. Beispiel 2).

Beispiel 4:

Sie singen beim Adventsnachmittag mit Kaffee und Kuchen in Ihrem Vereinsheim, haben diese Veranstaltung allerdings nicht vorab im GEMA-Portal angemeldet -> keine Übernahme des Landes Hessen. Rechnungsstellung durch die GEMA an Ihren Verein, da gesellige Veranstaltung (Kaffee und Kuchen, nicht nur Konzert!).

GEMA-Nachlass für Musik auf Internetseiten

Chöre, die auf ihrer Website Musik oder Musikvideos anbieten, die auf dem eigenen Webserver abgelegt sind, müssen diese Musikknutzung bei der GEMA anmelden und Lizenzgebühren zahlen. Bislang ist diese Meldung nicht über den Hessischen Sängerbund möglich. Die Chöre und Vereine haben aber dennoch ein Recht auf einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% auf den Tarif **VR-OD 10**.

Wenn der Verein außerdem ehrenamtlich geführt bzw. betrieben wird oder eine ehrenamtlich geführte/betriebene Institution ist und eine Bescheinigung seiner Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 AO vorlegt, wird zusätzlich ein Gemeinwohlnachlass in Höhe von 15 % eingeräumt. Voraussetzung ist, dass mit dem Online-Service keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden.

Wenn die Lizenzen über den Lizenzshop der GEMA erworben werden, erhalten die Vereine weder den Gesamtvertragsnachlass noch den Gemeinwohlnachlass.

Bitte verwenden sie daher das Formular „Musiknutzung auf Internetseiten (Onlinenutzung)“, das hier zum Download bereitsteht.

<https://www.hessischer-saengerbund.de/images/pdf/GEMA/GEMA-Internetnutzung.pdf>

Der 15% tarifliche Nachlass wird dann gewährt, wenn die Bedingungen nachweislich erfüllt sind. Im Formular „Internetnutzung“ (siehe Anhang) ist auf Seite 2 entsprechend anzukreuzen, dass der Webseitenbetreiber ein ehrenamtlich geführter oder betriebener Verein / Institution ist (gemeinnützig nach § 52 AO), und dass mit dem Onlineangebot keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden. **Es ist eine aktuelle Bescheinigung beizufügen!**

Wichtig ist außerdem, dass das Formular zusammen mit der Gemeinnützigkeits-Bescheinigung per E-Mail an kontakt@gema.de oder per Post an GEMA Kunden-Center, 11506 Berlin gesendet wird! Nur dann werden der 20 % Gesamtvertragsnachlass und der 15% Gemeinwohlnachlass gewährt!

GEMA-Kosten für CD- und DVD-Produktionen

In dem Bereich der CD- und DVD-Produktionen gibt es leider – trotz der Bemühungen der GEMA-Kommission des DCV in den Gesprächen mit der GEMA – keine Neuigkeiten.

Nach wie vor ist bei einer CD- oder DVD Produktion kein Gesamtvertragsnachlass oder Kulturnachlass vorgesehen. Die Anmeldung kann auf der GEMA-Website unter

<https://online.gema.de/tontraeger/fo/start.faces> vorgenommen werden.

GEMA-Kosten bei Erstellung eines Videos

Sollte Ihr Verein planen, ein Video zu erstellen, welches auf einer Internetseite veröffentlicht werden soll, gilt es **zwingend** Folgendes zu beachten: Bei der Gema werden nur die **Aufführungsrechte** lizenziert nicht die Herstellungsrechte (sprich die Herstellung des Videos). Diese müssen separat erworben werden!

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Webseite des Hessischen Sängerbundes unter <https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/gema-kategorie.html>

Übungsaufnahmen in abgeschlossenen Bereichen

Für das Einrichten von Übungsaufnahmen ohne GEMA-pflichtig zu werden, bieten sich verschiedene Anbieter an, welche sog. Cloud-Dienste anbieten z.B. Dropbox. Der Zugang zu diesen Diensten erfolgt über ein Passwort. Personen die nicht berechtigt sind, werden so „ausgesperrt“. Grundfunktionen sind kostenfrei – größerer Datenverkehr oder größere abgelegte Datenmengen können im Zuge eines größeren „Paketes“ hinzugekauft werden.

Die Alternative sind sogenannte NAS Laufwerke mit Fernzugriff die ein Mitglied betreiben und administrieren kann/muss.

Vorteil: Nahezu unbegrenzte Datenmengen welche abgelegt werden können und unbegrenzter Datenverkehr.

Beide Varianten bieten den Vorteil, dass Daten weltweit auch von Smartphones abgerufen und gespeichert werden können.

Urheberrecht

Darf ich Kopien unserer Noten anfertigen?

Nein! Das Urheber- und das Verlagsrecht machen das nur mit hohen bürokratischen Auflagen möglich, außer es ist vom Verlag ausdrücklich erlaubt.

Urheberrecht

Noten unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es besteht ein absolutes Kopierverbot (§53 IV UrhG). Kopien, auch für den Hausgebrauch im Verein, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder des Verlages, der Inhaber des Urheberrechtes ist, angefertigt werden.

Verlagsrecht

Inhaber des Verlagsrechts ist zunächst der Urheber. Der Urheber kann das Verlagsrecht an eine andere Person vergeben, z. B. an einen Verlag. Der Inhaber des Verlagsrechts ist zur Herstellung in buchtypischer Printform berechtigt.

Normalerweise erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod eines Künstlers. Wurden jedoch die Urheberrechte an einen Verlag übertragen, gilt das Kopierverbot auch weiterhin. Das Verlagsrecht erlischt erst dann, wenn der Verlag nicht mehr existiert.

Versicherungen

Haftpflicht- und Rechtsschutz- und Unfallversicherung durch den DCV (ARAG „Rundumschutz“)

Jeder Mitgliedsverein bzw. Mitgliedschor des Hessischen Sängerbundes ist automatisch rechtsschutz-, unfall- und haftpflichtversichert. Versichert sind alle **aktiven Mitglieder**, alle Chor- und Übungsleiter, offiziell beauftragte Helfer (auch wenn sie kein Vereinsmitglied sind) sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter.

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltungen und Ausrichtung aller vom Vorstand geplanten satzungsgemäßen Veranstaltungen und Unternehmungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung.

Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebs und in diesem Rahmen die Durchführung von allen Veranstaltungen wie:

- Konzerte, Freundschaftssingen, Chorwettbewerbe, Proben, • Chortreffen und -fahrten,
- Chorfeiern, • Vorstands- und Ausschusssitzungen, • Mitgliederversammlungen, • Chorreisen,
- Karnevalssitzungen, • Tanzveranstaltungen, • Sommerfeste, Picknicks,
- Volks- und Straßenfeste, • Jahrmärkte

Bei Kinder- und Jugendchören sind außerdem versichert:

- Instrumental-, • Tanz-, • Laienspiel-, • Werkunterricht.

Im Rahmen des versicherten Vereinsbetriebes und den versicherten Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz für die aktiven Mitglieder des Chores. Ehrenamtliche Helfer, bei den versicherten Veranstaltungen, sind mitversichert, auch wenn sie keine Mitglieder des Chores sind.

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Rock- und Popkonzerte von kommerziellen Musikern.

Bei Beauftragung eines ARAG-Partneranwaltes, im Rahmen der Rechtsschutzversicherung, entfällt die vertragliche Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro

Stand: Oktober 2025

Sonderfall Projektchöre

Im Rahmen des Rundumschutzes besteht für Projektchöre der DCV-Mitglieder mit einer geplanten Dauer von höchstens zwei Monaten Versicherungsschutz für die teilnehmenden Nichtmitglieder im Bereich der Haftpflicht- und Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz gilt im gleichen Umfang für aktive Mitglieder wie auch Teilnehmer des Projektchores.

Optionale Zusatzversicherung: Unfallversicherung durch den HSB

Versichert sind sowohl Aktive, Jugendbetreuer, wie auch Helfer und **fördernde Mitglieder**. Diese Versicherung kann zum Ende des Jahres (spätestens zum 30. September des laufenden Jahres) beim HSB gekündigt werden. Der Versicherungsbetrag von 0,64 € bleibt, nach derzeitigen Informationen im Jahr 2025 unverändert. Berechnet werden nur die aktiven Mitglieder.

Weitere Infos zu o.g. Versicherungen:

<https://www.hessischer-saengerbund.de/leistungen/versicherung.html>

Für **Nichtvereinsmitglieder** besteht die Möglichkeit, über die HDI-Gerling Versicherung, eine Zusatzversicherung für **Projekte** sowie für ein- oder mehrtägige **Chorfahrten** abzuschließen. Weitere Infos auf unserer Homepage unter Downloads oder beim Hessischen Sängerbund unter Service/Formulare und Downloads.

Muss ich mich zusätzlich absichern?

Weitere optionale Versicherungspakete, wie Gebäude- und Inventarversicherungen können von unseren Mitgliedsvereinen zu attraktiven Konditionen mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG abgeschlossen werden. Diese sind jedoch individuell auszuhandeln und sind nicht mit den Mitgliedsbeiträgen an den Hessischen Sängerbund abgegolten.

!! Beachten Sie auch, dass mit den Versicherungspaketen über den DCV/HSB nur Veranstaltungen des ideellen Bereichs und des Zweckbetriebes abgedeckt sind. Wenn Sie ein Sängenheim betreiben, das auch von Nichtmitgliedern besucht wird, wenn Sie wirtschaftliche Aktivitäten, wie Weihnachtsmärkte oder Kirmes-Veranstaltungen durchführen, brauchen Sie auf alle Fälle zusätzlichen Versicherungsschutz.

Förderungen und Zuschüsse

Förderungen und Zuschüsse vom HSB

HSB-Mitgliedsvereine können über den Hessischen Sängerbund Zuschüsse aus Landesmitteln beantragen.

Bezuschusst werden ausschließlich:

- Noten
- Notenmappen
- Notenschränke
- Instrumente
- In Einzelfällen Reparaturen von Instrumenten

Anträge können formlos schriftlich bei der Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes e.V. eingereicht werden. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Sollte das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht sein, sind keine Zuschüsse im laufenden Jahr mehr möglich.

- Die Originalrechnungen **müssen** im laufenden Geschäftsjahr (Januar bis Dezember, Stichtag ist der 31. Dezember des Antragjahres) eingereicht werden.
- Das Rechnungsdatum muss ebenfalls aus dem laufenden Jahr stammen und die Rechnungen können nicht an den Verein zurückgegeben werden.
- Der Gesamtbetrag **aller** eingereichten Rechnungen muss mindestens 151,00 € betragen. Es können auch mehrere Rechnungen (gesammelt oder einzeln) an die Geschäftsstelle geschickt werden.
- Der Zuschuss beträgt 1/3 des gesamten Rechnungsbetrags (abzüglich Porto und Verpackung).
- Pro Verein können maximal **insgesamt** 500,00 € im Jahr an Zuschüssen vergeben werden.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es bei der Hessischen Chorjugend?

Für Kinder- und Jugendchöre vermittelt die Hessische Chorjugend Zuschüsse für Instrumente, Probewochenende, Übungsleiterpauschalen und chormusikalische Veranstaltungen. Bei der Gründung eines neuen Kinder- oder Jugendchores erhalten diese einen Gründungszuschuss.

Zuschüsse für die Leitung von Kinder- und Jugendchören

Das Land Hessen stellt Landesmittel zur Verfügung, um Kinder- und Jugendchören sowie Jugendorchestern/-ensembles Zuschüsse für die Honorierung ihrer musikalischen Leitung zu gewähren.

Die Vergabe der Zuschüsse wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Musikvereinigungen die Antragsvoraussetzungen und Anforderungen erfüllen, und dass die Personen, für die ein Zuschuss zum Honorar beantragt wird, entsprechende Qualifikationen nachweisen können.

Die Online-Anträge sind für das laufende Haushaltsjahr bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

Zunächst finden Sie hier den Link zu den **Zuschüssen für Chöre beim Landesmusikrat**:

<https://www.landesmusikrat-hessen.de/projekte/zuschuesse-choere-und-orchester>

Über den Link kommen Sie auf die Übersicht. Dort finden Sie auch die Förderrichtlinien für die Zuschüsse und können alles nochmal genau nachlesen.

Schluss mit dem Antrags-Dschungel bei Fördermitteln

Der Hessische Sängerbund bietet seinen Mitgliedern ab sofort eine innovative Unterstützung: Mit der Einführung eines Fördermittelcoachs steht den Chören und Sängerkreisen eine kompetente Beratung zur Seite, die bei der Beantragung von Fördermitteln gezielt unterstützt.

Diese einzigartige Neuerung ist hessenweit ein Pionierprojekt in der hessischen Chorszene und soll die finanzielle Förderung der Vereinsarbeit erheblich erleichtern. Den Fördermittelcoach erreichen Sie unter foerdercoach@hessischer-saengerbund.de und wird sich nach Anfrage persönlich mit den Chören und Sängerkreisen in Verbindung setzen.

Nutzen Sie diese Chance und lassen Sie sich individuell beraten!

Welche Fördermöglichkeiten gibt es z.B. bei Banken?

Nahezu alle Banken unterhalten ein Programm zur Vereinsförderung. Um in den Genuss einer Förderung zu kommen, ist die Führung eines Girokontos bei der entsprechenden Bank häufig Voraussetzung. Die nachfolgenden Links sind nur Beispiele. Am besten Sie fragen bei Ihrer Hausbank direkt nach den Förderrichtlinien.

Sparkasse Oberhessen

- Grundförderung für eingetragene, gemeinnützige Vereine
- Stagemobil / Geschirrspüler / Hüpfburg



<https://www.sparkasse-oberhessen.de/de/home/ihre-sparkasse/foerderprogramme.html>

Volksbank Mittelhessen

Förderwettbewerbe....



<https://www.vb-mittelhessen.de/wir-fuer-sie/engagement/uebersicht-engagement.html>

Volksbank Butzbach

Förderung grundsätzlich möglich
– persönliche Vorsprache bei Bank.



<https://www.volksbank-butzbach.de/wir-fuer-sie/engagement.html>

OVAG

Förderung grundsätzlich möglich



<https://www.ovag.de/engagement/sponsoring.html>

Dirigentenverträge:

Die Regel ist, dass Vereine, einen Dirigenten bezahlen müssen. In einem Entwurf (**Chorleiter-Mustervertrag**) sind alle Eventualitäten geregelt insbesondere sichert sich der Verein im Hinblick auf eine steuerliche Verfolgung ab, sollte der beauftragte Dirigent diese Tätigkeit bei seiner Steuererklärung nicht angeben.

Dozentenverträge:

Vereine, welche einen Dozenten / Wertungsrichter oder sonstigen Dritten in Anspruch nehmen, sollten dies unter Verwendung eines Vertrages, dem Dozentenvertrag tun. Hier sind alle Eventualitäten geregelt insbesondere sichert sich der Verein im Hinblick auf eine steuerliche Verfolgung ab, sollte der beauftragte Dritte diese Dozententätigkeit bei seiner Steuererklärung nicht angeben.

Diese Musterverträge können Sie, auf Nachfrage, von uns erhalten.